

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V.

Waldorfkindergarten

Lange Str. 2, 21255 Kakenstorf

Kindergartenordnung

Grundlage für die Erziehung in unserem Kindergarten ist die Menschenkunde Rudolf Steiners. Aus ihr ergibt sich eine Erziehungspraxis, die sich an den Entwicklungsstufen des Kindes orientiert.

Dem Kindergartenalter entspricht vor allen Dingen eine lebendige Spielwelt, die gekennzeichnet ist durch eine freie schöpferische Betätigung. Besonderen Wert legen wir auf die Pflege der von Rudolf Steiner beschriebenen Sinne (im Besonderen die vier Basissinne: Tastsinn, Bewegungssinn, Lebenssinn, Gleichgewichtssinn), die durch künstlerische Betätigung eine Stärkung erfahren. Malen, Plastizieren, Musizieren und Eurythmie in kindgemäßer Weise sind Bestandteile unseres Erziehungskonzeptes. Das tägliche Kindergartengeschehen steht auch in engem Zusammenhang mit dem Erleben des Jahreslaufes. Andachts- und Ehrfurchtskräfte der Kinder pflegen wir in der Gestaltung der (christlichen) Jahresfeste. Aus all dem Beschriebenen mag deutlich werden, dass in unserem Kindergarten weder Lehren noch Lernen im schulischen Sinne angestrebt wird.

Grundvoraussetzung unserer Kindergartenerziehung ist die Zusammenarbeit mit den Eltern durch Elternabende, Vorträge und praktische Mitarbeit auf vielen Gebieten. Zu dieser Mitarbeit sollen sich die Eltern verpflichtet fühlen. So bitten wir, dass die Eltern mit den Erzieherinnen im Gespräch bleiben und dass sie sich aktiv mit dem Wesen und den Zielen der Menschenbildung im Sinne Rudolf Steiners auseinandersetzen (z.B. mit Fragen der Ernährung, der Kleidung, der medizinischen Behandlung, der Medien, der Einstellung zur Umwelt u.a.m.).

Ein regelmäßiger Besuch des Kindergartens, der im Interesse des Kindes sehr wichtig ist, wird erwartet.

1. Aufnahme

1.1 In den Kindergarten werden differenziert in Krippe und Regelgruppe Kinder ab dem vollendeten 1. bzw. 3. Lebensjahr bis zu Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

1.2 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenführungskonferenz nach Beratung mit dem Kollegium.

1.3 Die Betreuung erfolgt für die Kinder der Mitglieder des Trägervereines in dessen Vereinseinrichtungen, wenn die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten durch Unterzeichnung einer Betreuungsvereinbarung erfolgt ist und solange sie fortbesteht.

1.4 Die ersten sechs Monate ab Eintritt des Kindes in den Kindergarten gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann die Betreuung von beiden Seiten bis zum 3. des Monats gekündigt und zum Monatsende beendet werden.

1.5 Die aktuellen Geschäfts- bzw. Privatadressen und Telefonnummern der Eltern sollten dem Kindergarten immer bekannt sein, so dass eine Kontaktaufnahme jederzeit unverzüglich möglich ist.

Eine Adressen-, Telefon- und Geburtstagsgruppenliste wird allen Eltern/Sorgeberechtigten ausgehändigt. Wer auf eine Eintragung verzichten möchte, muss dies im Vorwege mitteilen.

2. Öffnungszeiten/Schließzeiten/Ferienbetreuung

2.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr (Sonderöffnungszeit ab 7.30 Uhr) bis 14.00 Uhr geöffnet. Die Kinder sollten bis 8.15 Uhr gebracht werden. Ausnahmen müssen mit dem/der jeweiligen Gruppenleiter*in abgesprochen werden.

Es wird gebeten, die Kinder an eine/n der zuständigen Pädagog*innen zu übergeben.

2.2 Die Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, werden um 12:00 Uhr abgeholt. Kinder, die an der Mittagsmahlzeit teilnehmen, werden bis 14:00 Uhr abgeholt.

Beim Abholen muss sich von der Aufsichtsperson verabschiedet und das Gelände verlassen werden.

2.3 Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst, wenn die Eltern das Kind dem/der jeweiligen Gruppenleiter*in übergeben haben und endet mit der Abholung des Kindes.

2.4 Fehlt ein Kind voraussichtlich, so sollten der/die Erzieher*in benachrichtigt werden.

2.5 Der Kindergarten ist ca. vier Wochen im Jahr (in den ersten vollen drei Wochen der niedersächsischen Sommerferien und um bzw. zwischen Weihnachten und Neujahr) sowie am Freitag nach Himmelfahrt geschlossen. Weitere Schließtage (z.B. zur Kollegiums-Fortbildung) werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

2.6 In den niedersächsischen Schulferien wird bei ausreichender Nachfrage (mindestens 3 Kinder) eine Feriengruppe eingerichtet. Zu dieser müssen die Kinder 7 Tage vor dem jeweiligen Ferienbeginn verbindlich schriftlich angemeldet werden, ansonsten kann die Betreuung nicht erfolgen.

2.7 Pro Tag der Ferienbetreuung ist ein Betrag für das Frühstück sowie für die Teilnahme am Mittagessen mit der Anmeldung für die Ferienbetreuung zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Kindergartenführungskonferenz (siehe Anlage „Beitragsübersicht“).

3. Mahlzeiten / Gruppenkasse

3.1 Die Kinder erhalten ein zweites, gemeinsames Frühstück im Kindergarten. Das Frühstück wird von den Erziehern*innen mit den Kindern vorbereitet. Für das Frühstück ist ein Frühstücksentgelt zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Kindergartenführungskonferenz (siehe Anlage „Beitragsübersicht“).

3.2 Es besteht die Möglichkeit, dass die Kinder im Kindergarten ein warmes Mittagessen einnehmen, wofür ein zusätzliches Entgelt erhoben wird. Über die Höhe entscheidet die Kindergartenführungskonferenz (siehe Anlage „Beitragsübersicht“). Bleibt das Kind länger als 12 Uhr im Kindergarten, so ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Für die Teilnahme am Mittagessen müssen die Kinder eine Woche vorher verbindlich angemeldet werden. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Ferienende (Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien) möglich.

3.3 Jede Kindergartengruppe hat eine eigene Gruppenkasse, aus der Ausgaben für Verbrauchsmaterialien zum Basteln etc. beglichen werden. Über die Höhe entscheidet die Kindergartenführungskonferenz (siehe Anlage „Beitragsübersicht“). Der Gruppenkassenbeitrag ist jährlich im Voraus mit Überweisung auf das Gruppenkassenkonto bis zum 30.09. eines jeden Jahres zu entrichten. Der/die jeweilige Gruppenkassenwart*in wird auf Vorschlag der Eltern durch die Kindergartenführungskonferenz bestätigt.

4. Dokumentation, Fotos

Um die Aktivitäten der Kinder auch im Bild festzuhalten und Interessierten einen Einblick in die Arbeit zu geben, können Fotos vom Kindergartenalltag gemacht werden. Hierzu und zur Veröffentlichung in den Mappen der Kinder, in Elternbriefen und Aushängen im Kindergarten, sowie in der Presse und im Internet wird die Genehmigung ausdrücklich erteilt. Eltern, die dies nicht wünschen, können dem jederzeit schriftlich widersprechen.

5. Versicherungen

5.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Landesunfallkasse Niedersachsen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zum Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen im Kindergarten und außerhalb des Grundstücks (Spielplatz, Wald, Spaziergang etc.).

5.2 Bei Kinderunfällen werden die Eltern sofort informiert und entscheiden dann über den weiteren Ablauf der medizinischen Behandlung. Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird ein Arzt aufgesucht, der der Kindereinrichtung am schnellsten zur Verfügung steht. Bei Notfällen wird der Notarzt bzw. Rettungsdienst ggf. unverzüglich angefordert.

6. Sicherheit und Haftung

6.1 Für Verlust, Beschmutzung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung des Kindes übernimmt der Verein keine Haftung. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Das Mitbringen von Wertgegenständen ist zu vermeiden.

6.2 Das Mitbringen von Spielzeug an von der Gruppenleiterin erklärten „Spielzeugtagen“ (max. 1 Teil) geschieht auf eigene Verantwortung. Es dürfen jedoch keine Waffen, kein Kriegsspielzeug oder elektronisches Spielzeug mit Eigengeräuschen mitgebracht werden.

6.3 Die Kinder dürfen keinen Schmuck (Ketten, Ringe...), Schlüsselbänder, Hosenträger oder Kordeln an der Kleidung tragen. Die Verletzungsgefahr z.B. durch Hängenbleiben ist sehr groß! Trägt Ihr Kind diese Dinge doch, so erfolgt es auf eigene Gefahr. Aus Sicherheitsgründen dürfen Gegenstände, die Kinder gefährden können, nicht mitgebracht werden. Bitte überprüfen Sie Ihr Kind daraufhin.

6.4 Für das Abstellen von Fahrrädern, Rollern, Kinderwagen, Autokindersitzen usw. im Garten oder Gebäude übernimmt die Einrichtung ebenfalls keine Haftung.

7. Abholberechtigung

7.1 Abholberechtigt sind die Personen, die im Betreuungsvertrag benannt sind oder jede andere Person (grundsätzlich ab 14 Jahren) mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten. Diese Vollmacht muss, mit der Kopie des Personalausweises der abholberechtigten Person, rechtzeitig vorgelegt werden. Die abholende Person muss bei Abholung des Kindes ihren Personalausweis vorlegen. In Notsituation ist eine fernmündliche Vollmacht möglich, die einem/einer Mitarbeiter*in des Kindergartens vorzutragen ist.

7.2 Wird ein Kind nicht abgeholt, werden die Eltern und/oder abholberechtigte Personen durch eine/n Erzieher*in telefonisch informiert. Das Kind verbleibt noch eine Stunde nach Schließungszeit in der Einrichtung und ist danach bei einem/einer Erzieher*in abzuholen (Adresse wird hinterlegt). Bei ungeklärten Umständen wird das Kind den Behörden übergeben.

7.3 Wird ein Kind nicht innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit von Eltern abgeholt, verstoßen die Eltern gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag. Pro angefangener Stunde ist eine entsprechende Gebühr durch die Eltern zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Kindergartenführungskonferenz (siehe Anlage „Beitragsübersicht“).

8. Übergang Aufsichtspflicht

8.1 Mit Übernahme des Kindes durch die Eltern obliegt ihnen die Fürsorge- u. Aufsichtspflicht. Es tritt die private Unfallversicherung in Kraft.

Bei organisierten Veranstaltungen des Kindergartens oder des Vereins, bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt ihnen die Aufsichtspflicht.

9. Regelung in Krankheitsfällen

9.1 Der Kindergarten ist eine Gemeinschaftseinrichtung und unterliegt damit dem „Infektionsschutzgesetz“.

9.2 Bei starken Erkältungskrankheiten, Durchfall, Erbrechen oder Fieber müssen die Kinder zu Hause bleiben.

Fiebrige und durch Krankheit geschwächte Kinder müssen sich zu Hause gründlich auskurieren und mindestens 48 Stunden lang fieberfrei sein oder keine anderen Krankheitssymptome mehr haben, bevor sie den Kindergarten wieder besuchen können.

9.3 Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (TBC, ansteckende Darmerkrankungen, ansteckende Haut- oder Augenkrankheiten, Streptokokken-Infektionen, etc.) dürfen die Kinder nicht in den Kindergarten kommen und die Erzieherinnen müssen benachrichtigt werden. Dasselbe gilt bei den „klassischen Kinderkrankheiten“ (Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, etc.) sowie bei meldepflichtigen Krankheiten und Parasitenbefall (Läuse, Würmer, Krätze, ...).

Ein bestehendes Infektionsrisiko wird im Kindergarten per Aushang bekannt gegeben.

9.4 Sollten Kinder mit einer Krankheit, die nicht unter 9.2. und 9.3. fällt, in den Kindergarten zur Betreuung gebracht werden, so ist in jedem Fall der/die Erzieher*in davon in Kenntnis zu setzen (z.B. nächtliches Unwohlsein, undefinierbare leichte Bauchschmerzen, Zahnungsbeschwerden).

10. Feststellung des Krankheitsfalles im Kindergarten

10.1 Wird eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden sofort die Eltern benachrichtigt. Diese haben für eine schnellstmögliche Abholung des Kindes zu sorgen. In dringenden Fällen wird eine ärztliche Notversorgung durch das Personal des Kindergartens organisiert.

11. Wiederaufnahme nach Krankheit und Medikamentenvergabe

11.1 War ein Kind vom Betreten des Kindergartens nach Punkt 9.3 der Kindergartenordnung ausgeschlossen, so bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung für die Wiederaufnahme.

11.2 Zur Medikamentengabe sind die Erzieher*innen nicht befugt.

11.3 Muss ein Medikament im dringenden Einzelfall verabreicht werden, so sind nach einer Absprache dem/der Erzieher*in das Medikament sowie die nötigen Formblätter (ärztliche Verordnung, elterliche Einverständniserklärung) zu übergeben.

12. Sprechzeiten

Im Interesse einer störungsfreien Betreuung der Kinder können Telefongespräche zwischen Eltern und Erzieher*innen nicht während des laufenden Kindergartenbetriebs im Kindergarten geführt werden. Die Erzieher*innen stehen Ihnen nach Absprache auch außerhalb der Kindergartenzeit für Gespräche zur Verfügung. Bei Bedarf kann auch ein Gesprächstermin mit der pädagogischen Einrichtungsleitung vereinbart werden.

Für kurze Mitteilungen stehen der/die Gruppenleiter*innen mittags gern zur Verfügung. Wichtige Dinge, die den Vormittag betreffen, teilen Sie bitte in Form eines kleinen Briefs mit, da längere Gespräche das morgendliche Freispiel stören.

13. Elternvertreter*innen und Zusammenarbeit

13.1 Am Anfang jedes neuen Kindergartenjahres werden bis zu drei Eltern als Elternvertreter*innen pro Gruppe gewählt. Diese Elternvertreter*innen vertreten die Interessen aller Kinder des Kindergartens und deren Sorgeberechtigten. Die Elternvertreter*innen treffen sich regelmäßig und sind Teil des „Elternbeirat nach § 10 des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes“ (siehe „Elternbeiratsordnung“). Sie bleiben bis zur Neuwahl neuer Elternvertreter*innen im Amt (oder bis zur schriftlichen Niederlegung des Amtes, bzw. bis zum Ausscheiden

13.2 Die pädagogische Arbeit kann nur fruchtbar werden, wenn Elternhaus und Kindergarten so intensiv wie möglich zusammenarbeiten. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden, Vorträgen und Entwicklungsgesprächen.

13.3 In unserer heutigen, technisierten und intellektuell geprägten Erwachsenenwelt möchte der Waldorfkindergarten dem kleinen Kind einen Raum gewähren, indem es seine wesensgemäße, lebendige Schöpferkraft frei entfalten und entwickeln kann. (Digitale) Geräte/Medien, wie Fernsehen, Smartphones und Computer, Tablets, „Tiptoi“, „Toniebox“, Smartwatch, analoge Abspielgeräte etc. stehen diesem

Bemühen konträr gegenüber und sind nicht mit der Waldorfpädagogik für Kindergartenkinder zu vereinbaren. Wir bitten, ihr Kind vor diesen Einflüssen zu schützen.

14. Praktische Hinweise

14.1 Die Bekleidung der Kinder soll der Jahreszeit entsprechen. Auch im Sommer ist eine Kopfbedeckung unerlässlich, da zu dieser Jahreszeit viel im Freien gespielt wird. In der Übergangszeit und im Winter sind warme Kleidung und festes Schuhwerk zu empfehlen, da - wenn irgend möglich - auch zu dieser Jahreszeit im Freien gespielt wird. Es empfiehlt sich ebenfalls Regenzeug wie Matschhose, Gummistiefel und Regenjacke mitzubringen.

Weiche Hausschuhe, aus Leder, Wolle oder Baumwolle, werden unbedingt benötigt sowie persönliche Wechselkleidung. Alle Kleidungsstücke (auch Schnuller etc.) müssen mit dem Namen des Kindes versehen werden.

14.2 Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder Süßigkeiten mitbringen.

14.3 Um die Anwohner nicht zu belästigen, bitten wir ausdrücklich, den Kindergarten nur über den Schulparkplatz anzufahren und nicht in den umliegenden Straßen zu parken.

15. Rauchen, Handys, Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der pädagogischen Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung. Besucher des Hauses haben sich bei ihr oder ihrer Vertretung anzumelden. Das Rauchen auf dem Kindergartengelände ist grundsätzlich verboten. Das Benutzen von Mobilfunktelefonen/Smartphones im Kindergarten und auf dem Kindergartengelände ist ebenfalls nicht gestattet.

16. Ausschluss von der Nutzung des Kindergartens und Abmeldung

16.1 Ein Ausschluss von der weiteren Nutzung des Kindergartens kann bei einer erheblichen Störung der Kindergartenordnung mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. In der Regel gehen einem Ausschluss ein Elterngespräch und eine schriftliche Abmahnung voraus. In besonders schweren Fällen kann ein Ausschluss auch ohne vorheriges Gespräch und ohne Abmahnung fristlos erfolgen.

16.2 Ein Ausschluss mit einer Frist von drei Monaten kann nach vorausgehendem Elterngespräch auch erfolgen, wenn das Kind im Kindergarten nicht mehr ausreichend gefördert werden kann oder das erforderliche Vertrauensverhältnis mit den Eltern als nachhaltig erschüttert anzusehen ist. Ein fristloser Ausschluss kommt dann in Betracht, wenn die Eltern mehr als zwei Monate trotz Mahnung mit der Zahlung des Elternbeitrages oder Gruppenkassenbeitrages im Rückstand sind.

16.3 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kindergarten. Bei der Abmeldung ist eine Frist von sechs Wochen zum 31.07., 30.11. oder 31.03. einzuhalten.

16.4 Das Recht des Kindergartens zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten auch pädagogische Gründe, die die Funktionsfähigkeit der Gruppe sicherstellen sollen oder Gründe in der Person des/der Erziehungsberechtigten.

Die Kindergartenordnung wurde vom Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 04.03.2024 entsprechend § 6 der Vereinssatzung für alle Mitglieder, die den Kindergarten nutzen, als verbindlich verabschiedet.